

Stipendienprogramm *Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg*

Stipendiumsvertrag – Einmalzuschuss

Die Baden-Württemberg Stiftung gewährt im Rahmen des Stipendienprogramms *Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg*

Herrn/Frau _____ geb. am _____
für die Finanzierung von _____

(Kostenposition ergänzen: *Kurs/Maßnahme (inkl. Titel und Träger), Prüfung (inkl. Titel und Träger), Übersetzungen, Kinderbetreuung usw.*)

einen Einmalzuschuss von _____ €.

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Einzelnen gelten die Bestimmungen der Vergaberichtlinie vom 25.07.2016 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Im Auftrag der Baden-Württemberg Stiftung ist das Interkulturelle Bildungszentrum Mannheim (Ikubiz) als Projektträger für die Beratung zur Antragstellung und die Durchführung des Stipendienprogramms zuständig. Das Interkulturelle Bildungszentrum ist während der gesamten Förderdauer der zentrale Ansprechpartner für die Stipendiatinnen und Stipendiaten.
- (3) Sie nehmen zur Kenntnis, dass auf einen Einmalzuschuss im Rahmen des Stipendienprogramms „Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg“ kein Rechtsanspruch besteht.

2. Zweckbestimmung

- (1) Der Einmalzuschuss ist ausschließlich zur Finanzierung der folgenden Kosten bestimmt (siehe 2. (1)-(3) Vergaberichtlinie):
 - Förderfähig sind Kosten im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens bzw. eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufs- und Studienabschlüsse (Übersetzungskosten, Gebühren des Anerkennungsverfahrens).

- Förderfähig sind Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen und vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen sowie Kosten, die mit diesen Maßnahmen im engen Zusammenhang stehen (Lehrgänge, Prüfungen, Lernmittel, Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten).
- Förderfähig sind Kosten für Sprachkurse, wenn sie oberhalb des Niveaus B1 liegen und für die Ausübung des Berufes rechtlich notwendig sind.

- (2) Sie versichern, die Fördermittel nur für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

3. Auszahlung des Einmalzuschusses

- (1) Der Einmalzuschuss wird bei fristgerechter Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen (mind. 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme o.ä.) und nach Eingang des unterzeichneten Stipendiumsvertrags im Vorfeld der Maßnahme o.ä. und ansonsten zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgezahlt.
- (2) Der Einmalzuschuss wird in der Regel direkt an die zu fördernde Person ausgezahlt. Werden ausschließlich die Kosten für Maßnahme- und Prüfungsgebühren beantragt, kann die Auszahlung auch an den Maßnah-

meträger bzw. die durchführende Institution erfolgen.

4. Informationspflichten

Sie verpflichten sich, dem Interkulturellen Bildungszentrum unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- sich Ihre persönlichen Daten sowie insbesondere Ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse ändern,
- Sie für denselben Zweck weitere Fördermittel des Bundes (z.B. BAföG) oder vergleichbare Leistungen/Stipendien aus anderen Quellen erhalten,
- die bezuschusste Maßnahme unterbrochen, vorzeitig abgeschlossen, gewechselt oder abgebrochen wird,
- die angestrebte Prüfung nicht angetreten werden kann,
- eine Anerkennungsentscheidung vorliegt. (Bitte geeignete Nachweise einreichen.)

5. Mitwirkungspflichten

- (1) Sie verpflichten sich,
 - dem Interkulturellen Bildungszentrum einen geeigneten Nachweis (z.B. Rechnung, Bestätigung des Trägers) über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.
 - im Falle der Bezuschussung einer Maßnahme oder einer Prüfung ist unaufgefordert ein Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme (Formular „Teilnahmebescheinigung“) oder die Absolvierung der Prüfung zu erbringen.
- (2) Sie verpflichten sich, an Maßnahmen der Erfolgskontrolle und wissenschaftlichen Eva-

luation des Stipendienprogramms mitzuwirken.

- (3) Sie verpflichten sich, an Veranstaltungen der Baden-Württemberg Stiftung im Rahmen des Stipendienprogramms teilzunehmen.

6. Rücknahme des Einmalzuschusses

Sie nehmen zur Kenntnis, dass der Einmalzuschuss nicht ausgezahlt wird und erhaltene Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen worden sind,
- sich die individuellen Voraussetzungen für die Gewährung und Bemessung des Einmalzuschusses, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ändern,
- die geförderte Maßnahme unterbrochen, vorzeitig abgeschlossen, gewechselt oder abgebrochen wird,
- die angestrebte Prüfung nicht angetreten werden kann,
- wenn Sie den o.g. Informations- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

7. Datenschutz

- (1) Sie sind damit einverstanden, dass Ihre Daten von den mit der Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung des Stipendienprogramms befassten Stellen (Baden-Württemberg Stiftung, Interkulturelles Bildungszentrum, Finanzdienstleister, Forschungseinrichtung) gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst, gespeichert und weitergegeben werden.
- (2) In keinem Fall erfolgt die Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte.

Ich nehme den Einmalzuschuss im Rahmen des Stipendienprogramms *Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg* an und bin mit den oben genannten Bedingungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Stipendiat/in